

RS OGH 1978/5/11 7Ob572/78, 1Ob26/00f, 9Ob1/10b, 7Ob203/15a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.05.1978

Norm

ABGB §1315 IV

RHG §1a

Rechtssatz

Bei der Beurteilung, ob ein Betrieb gefährlich ist, sind der hohe Wahrscheinlichkeitsgrad eines Schadenseintrittes und die außergewöhnliche Höhe eines potentiellen Schadens von besonderer Bedeutung.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 572/78

Entscheidungstext OGH 11.05.1978 7 Ob 572/78

- 1 Ob 26/00f

Entscheidungstext OGH 22.02.2000 1 Ob 26/00f

Auch; Beisatz: Hier: Kein gefährlicher Betrieb bei Betrieb eines Selbstbedienungs-Sonnenstudios. (T1)

- 9 Ob 1/10b

Entscheidungstext OGH 26.01.2010 9 Ob 1/10b

Vgl auch; Beisatz: Auch das gewerbsmäßige Abbrennen von Feuerwerken ist ein „gefährlicher Betrieb“ mit der Folge einer verschuldensfreien Gefährdungshaftung des Unternehmers. (T2)

- 7 Ob 203/15a

Entscheidungstext OGH 16.12.2015 7 Ob 203/15a

Beisatz: Eine Person, die im privaten Kreis Feuerwerkskörper der Kategorie F2 abschießt, unterliegt nicht generell der Gefährdungshaftung. Es kommt auf die Umstände des Einzelfalls an. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0029928

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at